

BVGer D-632/2015 vom 12. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-632_2015

FR: TAF D-632/2015 du 12 février 2015

IT: TAF D-632/2015 del 12 febbraio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG (SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die - wie das vorliegende - im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Absatz 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 2.1

Das genaue Datum der Eröffnung der BFM-Verfügung vom 14. November 2014 ist nicht bekannt. Aus den Akten ergibt sich lediglich, dass das BFM die angefochtene Verfügung zwecks Zustellung an den Beschwerdeführer gleichentags der Schweizerischen Vertretung in Colombo übermittelte. Angesichts des Umstandes, dass die Übermittlung nach Sri Lanka erfahrungsgemäss mindestens eine Woche in Anspruch nimmt und für die Behandlung auf der Schweizerischen Vertretung sowie die Zustellung an den Beschwerdeführer jeweils wiederum mit rund 7-10 Tagen zu rechnen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die BFM-Verfügung dem Beschwerdeführer nicht vor Mitte Dezember 2014 zugestellt wurde. Es ist daher - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte und im Sinne einer effizienten Abwicklung des Beschwerdeverfahrens (die Tätigkeit weiterer Abklärungen betreffend Zustelldatum wäre mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden) - zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die am 13. Januar 2015 bei der Schweizerischen Vertretung eingegangene Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde.

E. 2.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in

Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und - vom sprachlichen Mangel abgesehen - formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Das SEM (zuvor: BFM) kann ein im Ausland gestelltes oder ein von einer sich im Ausland befindenden Person eingereichtes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen konnte oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt es einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden konnte, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG konnte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machten, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.2

Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, sind die Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das SEM hat den allfälligen Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 [S. 368]). Vorliegend wurde der Beschwerdeführer am 26. Juni 2014 auf der Schweizerischen Botschaft in Colombo persönlich befragt. Anlässlich dieser Befragung hatte er Gelegenheit, weitere Angaben zu seiner Verfolgungssituation zu machen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie vor der Ausreise zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die

Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Asylausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung einer Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BSGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128, sowie auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1). Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als relevant zu gelten.

E. 5.3

Wie die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung vom 14. November 2014 vorab zutreffend festhielt, ist gemäss schweizerischer Asylpraxis für die Gewährung der Einreise die Gefährdung einer asylsuchenden Person im Zeitpunkt der Einreisebewilligung massgebend. Vergangene Verfolgung ist somit nur dann beachtlich, als sie noch andauert oder konkrete Hinweise auf eine künftige Verfolgung bestehen. Befürchtungen, künftig staatlichen oder quasi-staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, sind nur dann einreisebeachtlich, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen wird.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer machte zur Begründung seines Gesuchs um Bewilligung der Einreise und um Gewährung des Asyls geltend, er sei während vieler Jahre von den LTTE gezwungen worden, für sie zu arbeiten. Deswegen sei er im Januar 2012 und im Januar 2014 zweimal vom CID verhört worden. Überdies sei er von unbekanntem Männern, vermutlich Leuten der Karuna-Gruppe, bedroht worden.

E. 5.3.2

Das BFM stellte den Wahrheitsgehalt der vom Beschwerdeführer geschilderten Vorfälle grundsätzlich nicht in Frage, wies jedoch gleichzeitig darauf hin, die Anforderungen an eine Einreisebewilligung seien hoch; gemäss ständiger Praxis der schweizerischen Asylbehörden könne eine solche Bewilligung nur erteilt werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer akuten Gefährdung der gesuchstellenden Person bei einem weiteren Verbleib im Ausland ausgegangen werden müsse. Vorliegend gelange es zum Schluss, dass der Beschwerdeführer - bei einer objektivierten Betrachtungsweise - nicht akut gefährdet sei, weshalb den von ihm geltend gemachten Vorkommnissen keine einreiserelevante Bedeutung zukommen könne. In Bezug auf die vom Beschwerdeführer geschilderten Probleme mit den LTTE befand das BFM, diese seien im heutigen Zeitpunkt nicht mehr asylrelevant. Es lägen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, dass der Beschwerdeführer in absehbarer Zukunft staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt

sein könnte. Lediglich aus dem Umstand, dass er zweimal vom CID befragt worden sei, könne nicht abgeleitet werden, dass er zum heutigen Zeitpunkt von asylrelevanter Verfolgung bedroht sei. Zwar könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Sicherheitskräfte sich wegen seines Aufenthalts im Vanni-Gebiet nach ihm erkundigt und ihn beobachtet hätten. Derartigen Massnahmen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus der LTTE durch die sri-lankischen Behörden zu sehen seien, komme indessen aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter zu. Wären die sri-lankischen Behörden überzeugt gewesen, dass der Beschwerdeführer in irgendeiner Weise eine Gefahr für die Sicherheit des sri-lankischen Staats darstellen würde, wäre er nicht bloss aufgesucht und befragt, sondern inhaftiert worden, werde doch gemäss Erkenntnissen des Bundesamtes in Sri Lanka gegen Personen, die ernsthaft in Verdacht stünden, die LTTE zu unterstützen beziehungsweise unterstützt zu haben, konsequent vorgegangen. Schliesslich genüge allein die subjektive Angst vor einer allfällig künftigen Bedrohung nicht, um auf das Vorliegen einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung zu schliessen. Diesen Ausführungen kann sich das Bundesverwaltungsgericht anschliessen, zumal die knappen Darlegungen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 5. Januar 2015 (Eingang bei der Schweizerischen Vertretung) nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung der Befragungen durch die sri-lankischen Behörden beziehungsweise durch den CID zu führen.

E. 5.3.3

Sodann kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, bei den geltend gemachten Übergriffen durch Unbekannte, vermutlich durch Angehörige der Karuna-Gruppe, handle es sich um Übergriffe Dritter. Das BFM wies dabei zutreffend darauf hin, der Einfluss der bewaffneten Gruppierungen in Sri Lanka habe seit Ende der Kriegshandlungen im Mai 2009 stark abgenommen. Es bestünden keine Hinweise mehr auf eine allgemeine Unterstützung bewaffneter Gruppierungen durch die sri-lankische Armee oder den Staat. Es komme zwar vor, dass sich frühere Angehörige solcher Gruppierungen weiterhin kriminell betätigten und die lokale Bevölkerung mit Drohungen und Erpressungsversuchen unter Druck setzten, wobei auch nicht völlig ausgeschlossen werden könne, dass einzelne Angehörige der sri-lankischen Sicherheitskräfte an solchen Vorkommnissen beteiligt seien. Unabhängig davon handle es sich bei den besagten Übergriffen um Nachteile, die sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiteten und denen sich der Beschwerdeführer durch Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes entziehen könne. Nach dem Gesagten gelangte die Vorinstanz zu Recht zum Schluss, der Beschwerdeführer sei nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen.

E. 5.3.4

Schliesslich wies das BFM zutreffend darauf hin, die sri-lankischen Behörden hätten dem Beschwerdeführer im Oktober 2013 einen neuen Reisepass ausgestellt (vgl. Vorakten A11 S. 2 Mitte), was gegen ein allfälliges Verfolgungsinteresse spreche.

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend - entgegen der von ihm auch in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Auffassung - keine konkreten Hinweise dafür bestehen, der Beschwerdeführer sei gegenwärtig einer konkreten Gefährdung ausgesetzt oder habe eine unmittelbar drohende Gefährdung akut zu befürchten.

E. 5.5

Im Übrigen ist festzustellen, dass keine nahen Verwandten oder Bekannten des Beschwerdeführers in der Schweiz leben und den Akten auch sonst keine Hinweise auf Anknüpfungspunkte zur Schweiz zu entnehmen sind.

E. 5.6

Der Beschwerdeführer vermochte insgesamt nicht aufzuzeigen, dass er auf die Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen ist beziehungsweise ihm gerade die Schweiz den erforderlichen Schutz gewähren muss. Der weitere Verbleib in Sri Lanka ist ihm nach dem Gesagten zuzumuten und die Vorinstanz hat ihm zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) in indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.